

10. März 2010 – do

I Betriebsreglement Kinderhort Gehren (Auszug aus dem Betriebskonzept)

Inhalt

1. Institutioneller Rahmen

- 1.1 Trägerschaft und Aufsichtsorgan
- 1.2 Operative Leitung
- 1.3 Soziales Engagement

2. Organisation des Horts

- 2.1 Anzahl Hortplätze
- 2.2 Aufnahmemodalitäten
- 2.3 Öffnungszeiten
- 2.4 Betriebsferien
- 2.5 Absenzen und Krankheit
- 2.6 Kündigung
- 2.7 Disziplin
- 3.8 Verpflegung

3. Finanzen

- 3.1 Elternbeitrag
- 3.2 Tarifordnung

4. Räumlichkeiten und Umgebung

5. Sicherheit

- 5.1 Versicherungen
- 5.2 Verschiedenes

6. Betreuungskonzept

7. Betriebskonzept



Betriebskonzept des Kinderhorts Gehren

Der Kinderhort Gehren übernimmt als soziale Institution einen Teil der familienergänzenden Betreuung der Schule Horgen. Das Betreuungsangebot gilt grundsätzlich für Kinder ab dem Kindergartenalter bis 6. Primarklasse. Der Besuch des Horts ist freiwillig und kostenpflichtig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitarbeitenden des Kinderhorts Gehren sind verpflichtet, die im vorliegenden Betriebskonzept formulierten Grundlagen umzusetzen, das Handeln punktuell zu reflektieren und bei Bedarf anzupassen. Die Hortleitung ist verantwortlich, die pädagogische Arbeit regelmässig zu überprüfen und das Team in der Umsetzung des Konzeptes zu kontrollieren, zu unterstützen und zu begleiten. Das Konzept wird in regelmässigen Abständen überarbeitet und bei Bedarf angepasst.

1. Institutioneller Rahmen

Der Kinderhort Gehren wird als familienergänzendes Angebot von der Schulpflege Horgen angeboten.

1.1 Trägerschaft und Aufsichtsorgan

Unter dem Namen «Kinderhort Gehren» wird von der Schulpflege Horgen während der Schulzeit ein Halbtageshort und während den Schulferien ein Ferienhort als Ganztageshort geführt, der den speziellen Anforderungen für schulpflichtige Kinder entspricht. Die Schulpflege ist für die strategische Leitung des Horts und für die Aufsicht zuständig. Sie kann einzelne Aufgaben an eines ihrer Mitglieder delegieren. Die administrativen Aufgaben für den Hort nimmt das Schulsekretariat wahr.

Beschwerden von Eltern gegen den Hortbetrieb, die Verpflegung oder die Dienstaussübung des Hortteams sind, sofern ein persönliches Gespräch mit der Hortleitung zu keinem Resultat führte, begründet an die Schulpflege zu richten.

1.2 Operative Leitung

Die operative Leitung obliegt der für diese Aufgabe angestellten Hortleitung. Funktion, Aufgaben und Kompetenzen sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

1.3 Soziales Engagement

Der Kinderhort übernimmt als sozialpädagogische Einrichtung einen Teil der Betreuungs- und Erziehungsarbeit.

2. Organisation des Horts

Voraussetzung für die Benützung des Kinderhorts ist die Schulpflicht und der Wohnsitz in Horgen. Mit der Anmeldung anerkennen die Inhaber der elterlichen Sorge das Betreuungskonzept des Horts, das Betriebsreglement und die Tarifordnung.

2.1 Anzahl Hortplätze

Im Kinderhort Gehren werden pro Tag maximal 30 Kinder betreut.

2.2 Aufnahmemodalitäten

Das Aufnahmegesuch für den Hort ist durch die Inhaber der elterlichen Sorge an das Schulsekretariat zu richten. Der Anmeldetermin für ein neues Schuljahr wird jährlich in den Lokalzeitungen und auf der Homepage der Schule Horgen publiziert.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahrs und gilt für ein ganzes Schuljahr ohne Schulferien. Bei noch vorhandenem Platzangebot ist nach Absprache mit der Hortleitung und dem Schulsekretariat ein Eintritt während dem Schuljahr möglich. Eine Anmeldung hat mindestens zwei halbe Tage pro Woche zu umfassen. Nach Erhalt des Stundenplans können nach Absprache mit der Hortleitung innerhalb von zwei Wochen noch zeitliche Anpassungen vorgenommen werden. Der Hort ist gemäss Anmeldung zu besuchen.

Für den Ferienhort während den Schulferien sind separate Anmeldungen nötig. Diese werden vom Schulsekretariat den Eltern der Hortkinder direkt zugestellt.

Ein entsprechendes Schreiben geht auch an die Schulleitungen der Tagesschulen. Das Ferienangebot gilt nur für Schülerinnen und Schüler der Tagesschulen mit Wohnsitz in Horgen.

2.3 Öffnungszeiten

Der Halbtageshort ist von Montag bis Freitag von 11.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf wird für die Schulkinder im Hort zudem ein «Frühstückstisch» (06.30 – 08.00 Uhr) angeboten. Während den Schulferien wird der Ferienhort in der Regel von 08.00 – 18.00 Uhr geführt, bei Bedarf ab 06.30 Uhr.

2.4 Betriebsferien

Der Hort ist während den folgenden Wochen und Tagen geschlossen: In den Sommerferien (2. bis 4. Ferienwoche), Weihnachtsferien, am Fasnachtsmontag, Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt, Chilbimontag sowie an den gesetzlichen Feiertagen. Am Tag vor den kirchlichen Feiertagen, am Freitag vor den Sommerferien (geöffnet ab 10.00 Uhr) sowie am Schulsilvester (geöffnet ab 08.00 Uhr) schliesst der Hort um 16.00 Uhr.

2.5 Absenzen und Krankheit

Die Eltern melden voraussehbare Absenzen dem Hortteam sofort, bis spätestens am Vortag um 18.00 Uhr. Im Krankheitsfall muss die telefonische Abmeldung bis spätestens 07.45 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen.

Kinder mit Krankheitserscheinungen sollen den Hort nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schul- oder Hausarzt.

2.6 Kündigung

Die Kündigung des Hortplatzes während dem Schuljahr muss nach der mündlichen Mitteilung an die Hortleitung schriftlich beim Schulsekretariat Horgen eingereicht werden. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats erfolgen.

2.7 Disziplin

Bei Häufung von unentschuldigtem Absenzen, Nichtbezahlung des Elternbeitrags, ungebührlichem Benehmen und bei Störung des Hortbetriebs kann nach vorangegangener Verwarnung der Inhaber der elterlichen Sorge der vorübergehende oder dauernde Ausschluss des Kindes durch die Schulpflege beschlossen werden.

2.8 Verpflegung

Das Mittagessen wird von einem Cateringservice geliefert. Der Menüplan ist jeweils eine Woche im Voraus bekannt. Am Nachmittag erhalten die Kinder einen gesunden und abwechslungsreichen Imbiss, der im Hort zubereitet wird. Am Mittwoch und während den Schulferien wird das Mittagessen vom Hortteam im Hort zubereitet. Die Mahlzeiten werden von Hortmitarbeitenden und Kindern gemeinsam eingenommen. Die Verpflegungskosten des Hortteams gehen zu Lasten der Schule Horgen.

3. Finanzen

Die Finanzierung des Kinderhorts erfolgt über die ordentliche Rechnung der Schulpflege und durch Elternbeiträge. Das Betriebsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3.1 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird am steuerbaren Einkommen bemessen und ist sozial abgestuft. Die geltende Tarifordnung hat jeweils für das erste Semester Gültigkeit. Im zweiten Semester werden die Tarife überprüft und bei Änderungen angepasst. Es erfolgt keine rückwirkende Anpassung der Tarife.

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Auf Verlangen sind die Eltern verpflichtet, die Einkünfte zu belegen.

Der Elternbeitrag wird gemäss Anmeldung vom Schulsekretariat erhoben und vom Finanzamt der Gemeinde Horgen verrechnet und monatlich mit Rechnung eingefordert. Entschuldigte Absenzen werden nicht verrechnet.

Der Elternbeitrag für den Hort (Halbtageshort und Ferienhort) setzt sich aus einer monatlichen Grundpauschale und dem Tarif gemäss Anmeldung zusammen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Hort, so wird die monatliche Grundpauschale nur für ein Kind in Rechnung gestellt.

Der Elternbeitrag für den Ferienhort setzt sich aus einer Grundpauschale pro Ferienwoche und dem Tarif gemäss Anmeldung zusammen. Die Grundpauschale für den Ferienhort wird pro Ferienwoche und pro Familie erhoben. Diese Grundpauschale wird auch für Geschwister von Hortkindern verrechnet.

3.2 Tarifordnung

Die Tarifordnung ist dem Anhang zu entnehmen. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betriebsreglements.

4. Räumlichkeiten und Umgebung

Räumlichkeiten und Umgebung des Halbtageshorts Gehren entsprechen den Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

5. Sicherheit

Die Sicherheit entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

5.1 Versicherungen

Der Hort verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Bei mutwilligen Sachbeschädigungen werden die Reparaturkosten den Inhabern der elterlichen Sorge verrechnet.

5.2 Verschiedenes

Der Kindertransport mit einem Auto des Hortteams bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Inhaber der elterlichen Sorge.

6. Betreuungskonzept

Das Betreuungskonzept ist dem Anhang zu entnehmen. Es bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betriebsreglements.

7. Betriebskonzept

Das vorliegende Betriebsreglement ist eine gekürzte Fassung des Betriebskonzepts und dient der externen Handhabung.

Die Kontaktadresse für Auskünfte und den Bezug des Betriebskonzepts lautet:

- Schulsekretariat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen
Tel. 044 728 42 77, Fax 044 728 42 87, E-Mail: schulsekretariat@horgen.ch
www.schule-horgen.ch